Satzung

der Gemeinde Ortenberg über die "Ehrung verdienter Persönlichkeiten"

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) i.d.F. der Bek. vom 3. Oktober 1983 (GB1.S.577; ber.
S. 720), geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1984 (GB1.S.474), 17.
Dezember 1984 (GB1.S.675), 16. Februar 1987 (GB1.S.43) und 18. Mai 1987
(GB1.S.161) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg am 23. Januar
1989 folgende

Satzung

über die

"Ehrung verdienter Persönlichkeiten" durch die Gemeinde Ortenberg

erlassen.

§ 1

Ehrung

Die Gemeinde Ortenberg kann für hervorragende Leistungen oder für besondere Verdienste folgende Ehrungen verleihen:

Ehrenbürgerrecht Bürgermedaille

§ 2

Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Ortenberg zu vergeben hat. Die hohe Bedeutung dieser Ehrung gebietet, das Ehrenbürgerrecht nur in außergewöhnlichen Fällen zu verleihen. Das Ehrenbürgerrecht kann Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, verliehen werden (§ 22 GemO)

§ 3

Bürgermedaille

Für hervorragende bürgerschaftliche Mitwirkung kann Einzelpersonen oder Personengruppen die Bürgermedaille verliehen werden.

Die Bürgermedaille besteht aus Metall, besitzt einen Durchmesser von 60 mm und zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit erhaben geprägter Umschrift "Bürgermedaille der Gemeinde Ortenberg" und vertieft graviert die Jahreszahl der Verleihung. Auf der Rückseite die erhaben geprägte Inschrift "Für hervorragende bürgerschaftliche Mitwirkung".

Verleihung

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates.

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille wird eine vom Bürgermeister unterzeichnete Urkunde ausgestellt, in der die Verdienste des bzw. der zu Ehrenden gewürdigt werden.

\$ 5

Verfahren

Berechtigt zur Einreichung von Verleihungsvorschlägen sind der Bürgermeister und alle Mitglieder des Gemeinderates. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Gemeinderat (§ 4 Abs. 1).

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille ist vom Bürgermeister in würdigem Rahmen vorzunehmen.

Mit der Aushändigung der Bürgermedaille wird diese Eigentum des Geehrten.

Die Bürgermedaille ist nicht für das Tragen am Anzug oder am Kleid bestimmt.

Der Gemeinderat kann die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates entziehen; in diesem Falle sind der Ehrenbürgerbrief und die Bürgermedaille mit Verleihungsurkunde an die Gemeinde zurückzugeben.

\$ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

nbe**rg, d**en 17. Februar 1989

Bürgermeister